XLVI. Hauptstück.

Von den Kanzelley-Spesen.

§. 12508.

Die nöthigen Kanzelley-Spesen sind mit Beobachtung der genauesten Wirthschaft und der guten Qualität mittelst Abschließung vortheilhafter Contracte an sich zu bringen. Ankauf der Kanzelley-Spesen;

An jenen Orten, wo wegen Lieferung derselben keine Contracte abgeschlossen werden können, ist der Bedarf derselben durch Handeinkauf beyzuschaffen; jedoch ist in diesem Falle vorher mit dem Feld-Kriegs-Commissariate die Rücksprache zu nehmen, und von demselben die Bestätigung in Betreff dieses Umstandes zu verlangen, womit sodann die Rechnung zu legalisiren ist.

§. 12509.

Die Zahlung über die Kanzelley-Spesen, welche geliefert werden, muß gleich mit jeder Abnahme und bezugsweise Lieferung erfolgen, und darf daher in keinem Falle vierteljährig oder noch später geleistet werden. was ins Besondere dabey zu beobachten ist;

§. 12510.

Nebst der Hofstelle können die Länder-General- und Militär-Commanden, dann die Stadt-, Platz-, Transports- und Festungs-Commandanten, so wie überhaupt alle jene, welche kein bestimmtes Pausch-Quantum beziehen, und auf Kanzelley-Spesen vom Aerarium einen Anspruch haben, wenn sie anders nicht im Orte des General- oder Militär-Commando's sind, in welchem Falle sie von da ihre Bedürfnisse abfassen müssen, den Ankauf der Kanzelley-Spesen, welche von Zeit zu Zeit nöthig werden, besorgen. von wem der Ankauf geschehen darf.
Hfth. am 30. Oct. 804. I 5007.

§. 12511.

Von dem in den Kriegs-Kanzelleyen befindlichen Vorrathe an Schreib-Materialien und sonstigen Kanzelley-Spesen können gegen Quittung zum nöthigen Dienstgebrauche von Zeit zu Zeit abfassen, und zwar: Welche Branchen und Individuen aus dem Kriegskanzelley-Vorrathe abfassen können.
Hfth. am 19. März 796.
» » 10. Oct. 805. I 5481.
» » 5. Apr. 812. I 1812.

Der commandirende General und sein Stellvertreter.
Das Militär-Departement.
» politische-Departement.
» Kriegs-Commissariat.
» Natural-Verpflegs-Departement.
» Justiz-Departement.
Die Militär-Appellations-Gerichte in der Gränze.
» Ministerial-Operations- und Detail-Kanzelleyen im Kriege sammt dem ihnen zur Besorgung der Geschäfte beygegebenen Personale.
Der dirigirende Stabsfeldarzt.
Die Kriegs-Cassa,
Das Garnisons-Auditoriat,
» Verpflegs- und Betten-Magazin,
Die Verpflegs-Departements-Cassa,
Der General-Quartiermeister-Stab,
Das Stabs-Stockhaus,
Die selbstständigen Transports-Häuser,
} wenn sie sich im Orte des General-Commando's befinden.

Das gleichfalls im Orte des General- oder Militär-Commando's sich befindliche Stadt-, Platz- oder Festungs-Commando, wenn es neben seinem fixen Gehalte keine Emolumente genießt. Außer diesen Geschäftsverwaltungen und Individuen darf niemanden etwas, ohne frühere Bewilligung des Hofkriegsrathes, aus den ärarischen Vorräthen abgereicht werden.

§. 12512.

Wie die Erfolglassung von Aerarial-Vorräthen zu geschehen hat.
Hkth. am 9. Sep. 807. I 5004.

Um eine genaue Controlle, und folglich eine vortheilhaftere Wirthschaft für das allerhöchste Aerarium herbey führen zu können, muß bey den General- und Militär-Commando-Kanzelleyen eine Vormerkung, welche für jede Material-Gattung eine eigene Rubrik zu enthalten hat, und für jedes Departement und jede Branche abtheilig angelegt seyn muß, geführet werden, in welcher die betreffenden Parteyen die erforderlichen, und nur auf einen wöchentlichen Bedarf zu beschränkenden Schreib-Spesen auf der Stelle, so wie sie solche abfassen, eigenhändig in die eigens deßwegen zu eröffnenden Rubriken mit ihrer Nahmensfertigung bestätigen müssen.

§. 12513.

In welchem Falle den Beamten ein Pausch-Quantum zu erfolgen ist.
Hkth. am 24. Dec. 783.

Nur dort, wo der Beamte die nöthigen Kanzelley-Materialien nicht in natura erhält, kann das Pausch-Quantum dafür erfolgt werden.

§. 12514.

Wer die nöthigen Schreib-Spesen auf den Wachen herbey zu schaffen hat.
Hkth. am 9. Feb. 800.

Die nöthigen Schreib-Spesen auf den Hauptwachen hat der wachhabende Officier aus Eigenem zu bestreiten.

§. 12515.

Wann ein die Stelle eines Brigadiers, rc. bekleidender Stabs-Officier Schreib-Materialien erhalten kann.
Hkth. am 19. Jun. 800.
» » 18. May 807. I 2728.

Jenen Stabs-Officieren, welche die Stelle eines Brigadiers oder die eines Militär-Commando-Commandanten vertreten, kann nur dann, wenn solche in Ermangelung eines Generals auf längere Zeit die Dienste versehen müssen, eine Schreib-Spesen-Vergütung erfolgt werden. Im letzteren Falle, als Militär-Commando-Commandant, hat er die benöthigten Schreib-Materialien aus dem Kriegs-Kanzelley-Vorrathe zu empfangen.

§. 12516.

Wann den Stadt- oder Festungs-Commandanten eine Vergütung auf Schreib-Spesen gebühret.
Hkth. am 17. Dec. 801. G 1627.
» » 23. Dec. 804. I 6363.

So ist auch den als zeitlich angestellten Stadt- oder Festungs-Commandanten, welche weder die Nutznießung des Grases, noch andere Emolumente beziehen, mithin ihren bloßen fixen Gehalt haben, der auf Schreib-Spesen ausgelegte Betrag von dem Aerarium zu vergüten.

§. 12517.

Welchen Transports-Häusern Schreib-Materialien gebühren.
Hkth. am 20. Apr. 779.

Es dürfen nur den selbstständigen Transports-Sammelhäusern die gehabten Auslagen auf Kanzelley-Spesen vergütet, oder aber aus dem Vorrathe der Feld-Kriegs-Kanzelley die nöthigen Materialien erfolget werden.

Die Regimenter hingegen müssen die in derley Angelegenheiten nöthigen Auslagen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde bestreiten.

§. 12518.

Welche Branschen rc. und Individuen Pauschgelder zur Anschaffung der Schreib-Spesen beziehen.
Hkth. am 6. März 782. A 268.
» » 3. Jun. 807. B 1740.
» » 27. Apr. 811. B 1182.
» » 23. Dec. 813.
» » 29. Sep. 814. I 4960.
» » 19. Jän. 815. I 275.
» » 7. Sep. 815. B 3985.
» » 14. Dec. 815. I 7144.
» » 18. Jän. 816. I 349.
» » 15. Feb. 816. I 1099.
» » 3. Jul. 817. I 4838.

Ein bestimmtes Pauschgeld beziehen, und zwar:

1. Die in den Bezirken und Districten angestellten Kriegs-Cassen.
2. Das Districts-Ober- und das zur Respicirung in den Provinzen eingetheilte feldkriegscommissatiatische Personal.
3. Die Militär-Commanden in Dalmatien.
4. Die Haupt- und Filial-Natural- und Betten-Magazine.
5. Die Cambiaturisten in der Militär-Gränze.
6. Die Garnisons-Auditoren.
7. Die Gränzmauthämter.
8. Die Gränz-Districts-Officiere.
9. Die Gränz-Weintaz-Aemter zu Carlopago und Zengg und deren Filialen.
10. Sämmtliche Regimenter, Bataillons und Corps.
11. Fuhrwesens-Divisionen im Kriege.
12. Die Gränz-Cordons-Adjutanten.
13. Die Gränz-Cordons-Compagnien.
14. Die Casern-Verwaltungen,

§. 12519.

Das auf Schreib-Spesen bewilligte Pauschgeld besteht für Nachstehende in:

Ausmaß des Pauschgeldes.
Hkth. am 6. März 782. A 268.
» » 19. Oct. 804.
» » 3. Jun. 807. B 1740.
» » 4. Aug. 807. B 3217.
» » 9. Jän. 811.
» » 30. Dec. 813. B 5719.
» » 29. Sep. 814. I 4960.
» » 29. Jän. 815. I 175.
» » 7. Sep. 815. B 3938.
» » 14. Dec. 815. I 7144.
» » 18. Jän. 816. I 849.
» » 18. Jän. 816. B 286.
» » 15. Feb. 816. I 1099.
» » 18. Apr. 816. I 2650.
» » 22. Feb. 816. I 1236.
» » 2. Jän. 817. B 7.
» » 12. Apr. 817. A 2189.
» » 3. Jul. 817. I 4838.

		Wo C. M. im Umlaufe ist. fl.	kr.	Wo C. S. im Umlaufe sind. fl.	kr.
Für die Districts-Cassen		25	—	25	—
» » Districts-Ober-Kriegs-Commissariate		—	—	30	—
» » wirklichen Feld-Kriegs-Commissariate,	welche in den verschiedenen Provinzen zur Respicirung angestellt sind, jährlich	25	—	25	—
» » Feld-Kriegs-Commissariats-Adjuncten,		15	—	15	—
» das Militär-Commando zu Ragusa und Cattaro	für jedes jährlich	60	—	—	—
» » » » zu Spalato und Lessine		40	—	—	—
» » » » Trau, Sebenico und Knin		40	—	—	—
» » » » zu Signo, Clissa, Torre, Dinorin und Luccin-Picolo		24	—	—	—
» den Districts-Verpflegsverwalter jährlich		25	—	25	—
» einen Verpflegsverwalter, der in den Provinzen, außer Ungarn, Galizien und Siebenbürgen, angestellt ist,	monathlich	2	—	2	—
» » Verpflegsverwalter, welcher in Ungarn, Siebenbürgen oder Galizien angestellt ist		—	—	3	—
» ein Haupt-Magazin	in Siebenbürgen, Ungarn oder Galizien	—	—	2	—
» ein Filial-Magazin		—	—	—	45
» einem beym Betten-Magazine angestellten Beamten, zu welchem auch Filialien gehören,		—	45	—	45
» einen derley beym Filiale angestellten Beamten		—	30	—	30
» » Cambiaturisten in der Militär-Gränze jährlich		—	—	30	—
» die Garnisons-Auditore monathlich		6	—	6	—
» Gränz-Mauthämter		—	—	1	15
» » Districts-Officiere		—	—	2	—
» » Weintatzämter zu Carlopago	jährlich	—	—	48	—
» » » zu Zengg		—	—	33	—
» » Weintatz-Filialien		—	—	12	—
» Fuhrwesens-Divisionen im Kriege	monathlich	1	—	1	—
» Gränz-Cordons-Compagnien		2	—	3	—
» Gränz-Cordons-Adjutanten		5	—	5	—
» Cosern-Verwalter		1	—	—	—

Was endlich die Regimenter, Corps und Bataillone betrifft, so wurde schon bey den Regiments-Unkosten davon gesprochen.

§. 12520.

Procenten-Zuschuß auf das in Einlösungsscheinen bestimmte Kanzelley-Spesen-Pauschgeld.
Hkth. am 3. Jul. 817. I 4838.

Auf das in Einlösungsscheinen zu beziehende derley Pauschgeld besteht dermahl wegen der Theurung der Schreib-Materialien ein hundertpercentiger Zuschuß, der aber beym Fallen der Preise wieder sistiret wird.

§. 12521.

Was von dem Pauschgelde anzuschaffen ist.
Hkth. am 30. Oct. 804.

Von dem ausgemessenen Quantum an Schreib-Spesen müssen alle Gattungen Schreibpapier, Tinte, Rothstein, Bleystiften, Nähzwirn, Nähseide, Nadeln, Streusand, Liniale, Federn, Federmesser ꝛc. bestritten werden.

Ueber alle anderen hierauf Bezug nehmenden Auslagen sind Extra-Berechnungen zu verfassen und einzureichen.

§. 12522.

Was die Weintatz-Aemter zu Carlobago und Zengg von ihrem Schreib-Spesen-Quantum zu bestreiten haben.
Hkth. am 3. Jun. 807. B 1740.

Die Weintatz-Aemter zu Carlopago und Zengg, so wie deren Filialien, haben von ihrem

Pausch-Quantum auf Schreib-Spesen noch das nöthige Kanzelley-Service, und so auch die Beleuchtung zu bestreiten.

§. 12523.

Was die Regimenter rc. davon zu bestreiten haben.
Hfth. am 18. Jan. 794.
» » 19. Oct. 804.

So haben auch die Regimenter, Corps und Bataillone von dem ihnen aus dem Unkosten-Fonde gebührenden Pausch-Quantum auf Schreib-Spesen

1stens: das für die Escadronen und Compagnien,
2tens: für die Adjutanten, und
3tens: für die Auditore fest gesetzte Quantum hinaus zu bezahlen, welches für jede Compagnie oder Escadron in 30 krn.; für die Adjutanten in 5 fl. und für den Auditor in 6 fl. bestehet.

§. 12524.

Wann den in den Provinzen angestellten Officieren des General-Quartiermeister-Stabes die Schreib-Spesen vergütet werden können.
Hfth. am 27. Oct. 802.

Es kann jedem Officiere des General-Quartiermeister-Stabes, wenn er in den Provinzen zu den verschiedenen Vermessungen commandirt wird, das auf diese Zeit auf Schreib-Spesen ausgelegte Quantum gegen seine Quittung von dem Aerarium vergütet werden.

§. 12525.

Rothe Tinte ist zur Anschaffung nicht geeignet.
Hfth. am 5. Dec. 811. L 4872.

Die Anschaffung der rothen Dinte ist bey allen Kanzelleyen unnöthig.

§. 12526.

Von welchem Tage für einen verstorbenen Beamten das Kanzelley-Spesen-Pausch-Quantum aufhört.
Hfth. am 28. Aug. 794. I 9756.

Für einen in den Provinzen angestellten und dort verstorbenen Beamten hört von dem Tage seines Ablebens das früher für ihn bemessene Quantum für Schreib-Spesen auf.

§. 12527.

Verminderung des Kanzelley-Spesen-Aufwandes;

Alle Eingaben, Meldungen und Berichte der General-Commanden und subalternen Militär-Behörden sind künftig auf einem halben Bogen, per extensum geschrieben, einzusenden, sobald deren Inhalt nicht mehr als Eine Seite einnimmt und keine Beylagen dazu gehören, weil sonst mehrmahl das Präsentatum und andere ähnliche Bemerkungen verloren gehen, und dadurch wichtige Nachtheile verursacht werden könnten.

§. 12528.

Papiergattung zu den Stand- und Dienst-Tabellen der Regimenter und Corps;

Die Stand- und Dienst-Tabellen der Regimenter und Corps sind künftig auf keinem anderen als auf dem gewöhnlichen Schreibpapiere und Formate zu verfassen und einzusenden.

§. 12529.

Was insbesondere zur Verminderung des Schreib-Spesen-Aufwandes zu beobachten ist.
Hfth. am 30. Apr. 808. M 491.

Alle Gegenstände und Dienstes-Piecen, die ein und dasselbe Regiment betreffen, sind immer unter ein Couvert zu bringen; so sind auch jene Gegenstände, über welche keine umständlichen Aufklärungen nothwendig sind, oder welche mit ein paar Worten erklärt werden können, a tergo des Berichtes zu erledigen, und unter Anwendung des alten Couverts wieder an die betreffenden Regimenter, Corps oder Branschen abzusenden. Eben so sind auch alle Auskünfte und Gegenstände, welche verlangt werden, jedes Mahl gleich vollständig und gründlich zu erschöpfen, und dadurch jede Rückfrage, mithin eine doppelte Schreiberey, zu vermeiden.

§. 12530.

Wann Siegellack zu gebrauchen ist.
Hfth. am 30. März 808. M 362.

Des Siegellackes darf sich nur in solchen Gelegenheiten, wo statt desselben Oblaten nicht gebraucht werden können, bedient, und die Correspondenz nur in den wenigen Fällen, wo der Wohlstand es durchaus erheischet, damit gesiegelt werden.

§. 12531.

Den Divisions-Commandanten und Brigadieren gebühren keine Schreib-Spesen.
Hfth. am 4. März 799.
» » 23. Feb. 799.
» » 9. Sep. 807. I 5004.

Es kann weder einem Divisions-Commandanten, noch einem Brigadier auf Schreib-Spesen eine Vergütung ertheilet werden, noch eine Verabreichung aus den Aerarial-Vorräthen Statt finden, sondern sie müssen sich die nöthigen Schreib-Materialien aus Eigenem anschaffen.

§. 12532.

Wem die Schreib-Spesen aus dem Cameraie gebühren.
Hfth. am 10. Oct. 805 I 5481.

Die Schreib-Spesen, welche bey den Conscriptions-Revisoraten und bey der Conscriptions-Direction nöthig werden, sind aus dem Cameral-Fonde zu bezahlen, und es haben daher auch die Betreffenden in Conto des Aerariums nichts aufzurechnen.